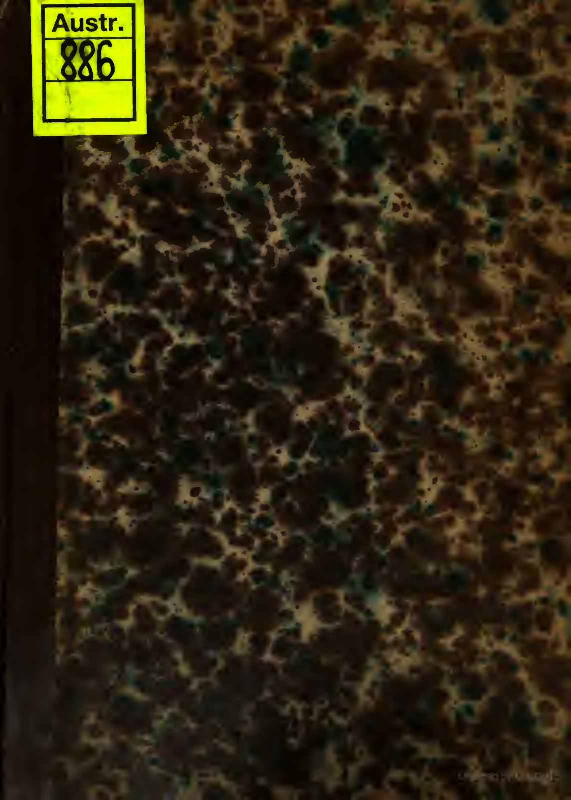






Die

Central-Markthalle

der

k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt

Wien.

Wien 1865.
Verlag der Hallen-Verwaltung.
Druck von Waldheim & Förster.

Zweck der Central-Markthalle ist: eine vollkommen genügende und möglichst billige Approvisionirung der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien und ihrer Umgebung durch Heranziehung, Vermehrung und Regulirung der Zufuhr von Lebensmitteln aus allen Theilen der Monarchie und insoferne es die internationalen Verkehrsverhältnisse gestatten, auch aus dem Auslande zu erzielen.

Durch die Errichtung der Central-Markthalle ist aber auch den Produzenten der Gesammtmonarchie die Möglichkeit geboten, ihre Produkte an eine unter der Kontrole der Wiener Communal-Vertretung stehende Anstalt mit Beruhigung und ohne die Nothwendigkeit einer Ueberwachung, sei es in eigener Person oder durch einen Bevollmächtigten, zum Verkaufe abzusenden.

Die Mittel, welche angewendet wurden, um diesen Zweck zu erreichen, sind folgende:

a) Die den Bedürfnissen vollkommen entsprechende Anlage der Halle selbst, bei welcher alle Rücksichten auf leichte, gute und sichere Behandlung der Waaren und auf die Bequemlichkeit des dort verkehrenden Publikums beobachtet wurden.

b) Die allen billigen Anforderungen der Einsender wie des Publikums entsprechende Einrichtung, bezüglich der Zu- und Abfuhr durch Festsetzung von Manipulations-Vorschriften, sowie durch Bestimmung der Personen, welche nach diesen zu verfahren haben und durch Einleitung einer zweckmäßigen Ueberwachung.

c) Die rascheste und möglichst billige Geschäftsgebahrung überhaupt und insbesondere jene von Seite der durch die Commune angestellten Faktoren.

d) Die schnellste nach keiner Richtung unbequeme oder hemmende Kontrole durch die Hallenverwaltung, welche zur Wahrung der Rechte der Commune, des Einsenders, des kaufenden Publikums überhaupt und insbesondere den Faktoren gegenüber einzuschreiten berufen ist.

e) Eine Vereinbarung mit dem Finanz-Aerar wegen Erleichterung und Vereinfachung der Verzehrungssteuer-Manipulation und ein Uebereinkommen mit allen Transportgesellschaften wegen sicherer und schneller Beförderung der an die Halle gelangenden Waaren zu ermäßigten Frachtsätzen.

Die in der Central-Markthalle zum Verkaufe zulässigen Lebensmitteln sind in acht Klassen getheilt, und zwar:

I. Klasse.

Fleisch.

Geschlachtete Rinder und Rindfleisch. Geschlachtete Kälber und Schöpsen mit und ohne Fell, Schweine und deren Fleisch, Lämmer, Ziegen, Spanferkel, Zungen, geräuchertes, gesalzenes, gepöckeltes Fleisch und alle Gattungen Würste.

II. Klasse.

Geflügel.

Zahmes Geflügel, lebend und geschlachtet, in den Federn oder gerupft wie: Hühner, Gänse, Enten, Truthühner, Kapaunen und Tauben.

III. Klasse.

Wildpret und Federwild.

Hasen, Schwarzwild, Hirsche, Gems- und Rehfleisch. Kleines Federwild und kleine Vögel. Fasanen, Auer- und Schildhühner, Wildgänse, Trappen, Birk-, Hasel-, Schnee- und Steinhühner, Wildenten, Waldschnepfen.

IV. Klasse.

Fische.

Alle Gattungen Süßwasserfische.

Alle Gattungen Meerfische, frisch, gesalzen, marinirt, geräuchert und getrocknet.

Austern, Krebse, Schildkröten nebst sonstigen Schaalthieren und Frösche.

V. Klasse.

Eier und Fettwaaren.

Eier, Butter frisch und gesalzen, Rind- und Schweineschmalz, Schweinfett (mit Ausnahme von Schmeer) Gänsefett, Speck, Knochenmark, Käse und Topfen.

VI. Klasse.

Hülsenfrüchte.

Alle Arten, nebst Hirse („Brein“), Gries, gerollte Gerste, Kümmel, Anis und Fenchel.

VII. Klasse.

Gemüse.

Alle Gattungen im frischen, getrockneten, komprimirten und eingemachten Zustande, ferner Erdäpfel und Schwämme.

VIII. Klasse.

Obst.

Alle Gattungen, frisch, getrocknet, gedörrt und eingelegt, Pflaumenmus, Kastanien, Nüsse und Südfrüchte.

Die Beschickung der Central-Markthalle mit den in den namhaft gemachten 8 Klassen aufgezählten Lebensmitteln (Hallenwaaren) steht Jedermann ohne vorhergehende Anfrage frei, und es ist für den Beginn des Hallengeschäftes auch die Art der Verpackung dem Belieben des Einsenders anheimgestellt, da die Waare auf dessen Gefahr und Rechnung befördert wird.

Vorläufig ist nur blos bestimmt, daß die Verpackung in der Weise geschehe, daß die Waaren von jeder einzelnen der vorbezeichneten 8 Klassen abgesondert verpackt werden.

Seiner Zeit werden, je nachdem der sich regelnde Verkehr an der Halle, oder die Interessen der Einsender oder des Publikums es erheischen, Vorschriften über besondere Verpackungsarten, sowie über die einzusendenden geringsten Mengen und Gewichte bekannt gegeben werden.

Bis zu diesem Zeitpunkte werden je nach Bedürfniß auf Grundlage gemachter Erfahrungen die angestellten Faktoren ihren Einsendern in deren Interesse von Fall zu Fall die etwa nöthigen Anleitungen über die zweckmäßigsten Verpackungsarten zukommen lassen.

Die Waaren können nach Belieben des Einsenders franko oder unfrankirt an die Central-Halle aufgegeben werden.

Die Waaren sind unter Begleitung eines Frachtbriefes adressirt:

„An die Wiener Central-Halle"

abzusenden.

Der Frachtbrief hat zu enthalten:

1. Name des Aufgabsortes;
2. Datum der Aufgabe;
3. Stückzahl der Kolli;
4. Gewicht der einzelnen Kolli und der Gesammtsendung;
5. genaue Angabe der Waare nach ihrer Benennung bei jedem einzelnen Kolli;
6. allfälliger Assekuranzbetrag;
7. Unterschrift des Absenders und Angabe seines Wohnortes.

Bei Fleischsendungen ist ein Gesundheits-Certifikat dem Frachtbriefe beizuschließen.

Bei Absendung der Waare hat der Aufgeber einen Avisobrief mit Angabe seiner Verfügung an den betreffenden Klassen-Faktor abzusenden.

In Ermanglung eines Aviso wird die Waare von dem betreffenden Faktor nach eingeholter Genehmigung der Hallen-Direktion für Rechnung des Einsenders verkauft.

Eine Nachnahme auf den Werth der Waaren ist nicht gestattet.

Der Transport der Waaren geschieht bis zur Uebernahme durch die Central-Markthalle auf Rechnung und Gefahr der Einsender.

Von dem Momente der Uebernahme durch die Halle, tritt die Waare bis zu ihrer Uebergabe an den Käufer in den von der Commune eingeleiteten Assekuranz-Schutz gegen Elementar-Ereignisse, dessen Kosten in die Verwaltungs-Spesen eingerechnet werden. Es wird somit für diesen Assekuranz-Schutz dem Einsender keine Gebühr berechnet.

Der Verkehr in der Central-Markthalle wird durch Faktoren vermittelt, welche unter öffentlicher Autorität und Beeidigung als Commissionäre der Waareneinsender, auf ihre alleinige Gefahr und Rechnung die Geschäfte ausüben und die Einkassirungen und Auszahlungen besorgen.

Der Verkauf an der Central-Markthalle geschieht in doppelter Weise, im Auktionswege und im freien Handverkaufe nach der angeschlossenen Marktvorschrift.

Von Seite des Gemeinderathes der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien wurden folgende Faktoren an der Central-Markthalle bestellt, u. z.:

Für die I. und IV. Classe:
(Fleisch und Fische),
Herr Friedrich **Bahl.**

Für die II. und III. Classe:
(Geflügel Wildpret und Federwild),
Herr Josef **Erthal.**

Für die V. Classe:
(Eier und Fettwaaren),
Herr Julius **Moll.**

Für die VI. VII. und VIII. Classe:
(Hülsenfrüchte, Gemüse und Obst),
Herr Carl **Granichstädten.**

Die Faktoren haben die anlangenden Waaren sogleich nach deren Eintreffen in merkantiler und sanitärer Beziehung unter Assistenz der hiezu bestimmten Hallenbeamten zu prüfen, ämtlich abwägen zu lassen und zu übernehmen, oder im Falle eines gegründeten Anstandes zurückzuweisen.

Die Zurückweisung kann nur dann erfolgen, wenn:

a) die Waare die allfälligen Frachtspesen nicht deckt,

b) die Waare verdorben anlangt. In diesem Falle wird ein Protokoll über den Befund aufgenommen, und kann die Waare nur unter Zustimmung der Hallenverwaltung für Rechnung und Gefahr des Einsenders verkauft werden.

Die Faktoren müssen die angelangten Waaren jeder Classe in der Regel gleich nach dem Einlangen, längstens aber am nächstfolgenden Tage nach deren Eintreffen zum Verkaufe bringen.

Unter allen Umständen werden diejenigen Waaren, welche einem rascheren Verderben unterliegen, vor allen anderen zum Verkaufe gebracht.

Eine Einlagerung auf Spekulation darf nicht stattfinden.

Die Faktoren haben die Auktion mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage täglich um 5 Uhr Morgens zu beginnen und mit derselben ununterbrochen bis 10 Uhr Vormittags fortzufahren.

Die Ausrufer der Faktoren haben jede Waare laut und vernehmlich auszurufen und zwar mit Angabe:

1. der Auktions Nummer,
2. der Gattung der Waare,
3. ihrer Herkunft,
4. des Gewichtes, Maßes oder der Stückzahl,
5. des Preises,
6. allfälliger besonderer Bemerkungen über die Waare, falls solche nothwendig sein sollten.

Der Faktor ist verpflichtet, jedes Mehrgebot anzunehmen, und darf der Zuschlag erst dann erfolgen, wenn das Höchstgebot vorher dreimal laut und vernehmlich ausgerufen worden ist.

Der freie Handverkauf, welcher vorläufig täglich mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage von 11 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags stattfindet, darf nicht unter den für Waaren derselben Qualität in der nächst vorhergegangenen Auktion erzielten niedrigsten, und nicht über den auf diesem Wege gewonnenen höchsten Preisen stattfinden und müssen die verkauften Waaren wie in der Auktion, von Seite der Käufer sofort aus der Halle weggeschafft werden.

Die Kontrols-Beamten der Commune führen zum Behufe der genauesten Kontrole sowohl beim Auktions- als beim freien Handverkaufe gleichzeitig mit den Commis der Faktoren ganz gleichlautende, gegenseitig zu bestätigende Aufschreibungen, auf deren Grundlage den Einsendern der erlöste Betrag zu übermitteln ist und die an die Faktoren zu bezahlenden Gebühren berechnet werden.

Durch diese Kontrols-Maßregel ist für den Einsender in jeder Beziehung volle Bürgschaft vorhanden und demselben auch die Möglichkeit geboten, sich zu jeder Zeit durch Anfrage bei der Hallen-Direktion die gewünschte Ueberzeugung über den geschehenen Verkauf zu verschaffen, da die Faktoren noch außerdem verpflichtet sind, ihre Bücher im laufenden Stande zu erhalten und dieselben der Hallenverwaltung stets zur Einsicht vorzulegen.

Jeder Faktor hat eine Kaution von 10.000 Gulden österreichischer Währung geleistet.

Mit dieser Kaution und seinem sonstigen Vermögen haftet der Faktor der Gemeinde, den Einsendern und Käufern für alle ihm obliegenden Pflichten für sich und sein Personale, und zwar insbesondere:

a) Für jeden Abgang an der einmal übernommenen Waare, ausgenommen die an den verschiedenen Waaren je nach ihrer Eigenschaft vorkommenden gewöhnlichen Schwendungen.

b) Für alle nach erfolgter Uebernahme durch deren Schuld eintretende Beschädigung oder Verderbniß der Waaren.

c) Für alle Fälschungen, welche an der Waare in der Halle durch ihre Schuld vorgenommen werden sollten.

d) Für richtiges Gewicht, Stückzahl oder Maß der ausgebotenen, zugeschlagenen und übergebenen Waaren.

e) Für die Wahrheit aller bei der Auktion oder dem freien Verkaufe gemachten Angaben über Gattung und Qualität der Waare über den erzielten Preis und über die Zahl der vollzogenen Verkäufe.

Da die Faktoren nur bestellte Commissionäre sind und nur für Rechnung der Einsender die eingeschickte Waare gegen die im beigeschlossenen Provisions-Tarife ausgesetzte Provision zu verkaufen haben, so ist ihnen strengstens untersagt, in irgend einer Hallenwaare, unter was immer für einem Vorwande bei Verlust ihrer Stelle, auf eigene Rechnung Handel zu treiben.

Weiter sind die Faktoren verpflichtet, den Einsendern täglich nach der Auktion oder nach Schluß des freien Verkaufes ihrer Waaren, die Ergebnisse der Verkäufe und eine Abrechnung darüber einzusenden — und wo nicht ein anderes schriftliches, der Hallendirektion vorzulegendes Uebereinkommen zwischen dem Einsender und dem Faktor besteht, — auch täglich die für denselben erlösten Beträge baar einzuschicken und sich bei der Hallendirektion über den Vollzug der Absendung auszuweisen.

Die Faktoren sind nur berechtigt, folgende Auslagen und Gebühren den Einsendern in Rechnung zu bringen:

a) Die bezahlten Abladungsspesen, so wie die Frachtkosten nach dem von den Transportgesellschaften zugestandenen Tarife.

b) Die bezahlte Verzehrungssteuer und den bezahlten Zoll laut Bollete.

c) Das bezahlte Waggeld laut Tarif.

d) Umpackungsspesen — wenn diese nöthig geworden.

e) Die Provision laut Tarif für jeden einzelnen Artikel.

Was die verzehrungssteuerämtliche Behandlung der an die Halle gelangenden Waaren betrifft, so hat im Interesse der Einsender sowohl, als auch des kaufenden Publikums der Gemeinderath mit dem k. k. Finanz-Aerar entsprechende Vereinbarungen getroffen.

Die gefällsämtliche Behandlung der Waaren geschieht nicht an den Verzehrungs-Steuerlinien, sondern gleichzeitig bei der Uebernahme der Waaren in der Halle selbst.

Zu diesem Zwecke wird eine eigene Geschäftsabtheilung (Expositur) des k. k. Gefällen-Oberamtes in der Halle errichtet, wohin die unentgeltliche Begleitung der Waaren von den Linien stattfindet.

Die Verzehrungssteuer wird erst in dieser Expositur und zwar nicht von der Partei, sondern von Seite des Faktors entrichtet und dem Einsender in Rechnung gebracht.

Zugleich wurde der Kommune von Seite des k. k. Finanz-Aerars die besondere und ausnahmsweise Begünstigung zugestanden, daß für alle in der Halle verkauften Waaren, welche binnen 24 Stunden über die Verzehrungssteuer-Linien Wiens hinausgebracht werden, die auf der Waare haftende Verzehrungssteuer dem Käufer rückvergütet wird.

In diesem Falle hat sich der Käufer an den betreffenden Faktor zu wenden, welcher das diesfalls Nöthige nach den hierüber bestehenden Vorschriften zu veranlassen hat.

Mit den Transportgesellschaften sind zur Erzielung einer schnellen Beförderung der Hallenwaaren, sowie billigerer Frachtsätze und sonstiger Begünstigungen Verhandlungen im Zuge.

Vorläufig können als Zugeständnisse bezeichnet werden: die in Aussicht gestellte Aufhebung des Frankaturzwanges, die Zusicherung der schnellsten Beförderung der Waare mittelst speciell bezeichneter Züge, sowie der Beförderung der Hallenwaaren mit jedem andern Zuge, wenn 2 Stunden vor dessen Ankunft die Waare aufgegeben war, endlich die der Zustellung der Waare ohne vorher gegebenes Aviso 2 Stunden nach deren Ankunft in die Halle.

Die Resultate der in Bezug auf Frachtermäßigung und weitere Begünstigungen noch schwebenden Verhandlungen werden nach deren vollständigem Abschlusse in geeigneter Weise bekannt gegeben werden.

Jedenfalls werden selbst bei der zugesicherten schnellsten Beförderung nicht die gewöhnlichen, sondern die ermäßigten Frachtsätze der Specialtarife in Anwendung kommen.

Aus der vorangegangenen gedrängten Darstellung der ganzen Organisation der Verwaltung der Central-Markthalle, dann der erfolgten Vereinbarungen mit dem k. k. Finanzärar und den Transportgesellschaften ergeben sich die mannigfaltigen, sowohl dem Einsender als dem konsumirenden Publikum erwachsenden Vortheile wohl von selbst. Dennoch glaubt die Hallenverwaltung die wesentlichsten derselben hervorheben zu sollen.

Durch die in Folge der Vereinbarung mit dem k. k. Finanzärar eingetretenen, in ihrer Art und Weise bereits mitgetheilten Erleichterungen in Bezug auf die Verzehrungssteuer-Manipulation, dann durch den Umstand, daß die aus dieser Manipulation entstehenden Kosten von Seite der Gemeinde Wien bezahlt werden, ergibt sich für den Einsender ein bedeutender Gewinn an Mühe, Zeit und Geld. Ein besonders wichtiger Vortheil ist die bewilligte Verzehrungssteuer-Rückvergütung für alle in der Halle gekauften Waaren, welche über die Linien wieder hinaus gebracht werden.

Hierdurch ist dem Markte eine bedeutende, jetzt noch unabsehbare Ausdehnung eröffnet, dem Einsender die Sicherheit eines großen Absatzes geboten und in Folge dessen ein geregelter und massenhafter Zuzug von Lebensmitteln aus allen Theilen der Monarchie an die Central-Markthalle ermöglicht.

Ebenso wichtige Vortheile sowohl für die Produzenten als Consumenten, bieten die von den österreichischen Transportgesellschaften der Central-Markthalle schon vorläufig gewährten Begünstigungen.

Die Auflassung des Frankaturzwanges für die an die Halle zu befördernden Waaren wird den Einsender der Nothwendigkeit einer Vorausbezahlung der Frachtgebühr entheben, welche sonst bei Sendung von Lebensmitteln, die dem Verderben unterliegen, geleistet werden muß. Die zugesicherte schnellste Beförderung der Hallenwaaren und deren nahezu verbürgtes und vorher zu berechnendes Eintreffen aus jeder Entfernung innerhalb einer bestimmten Frist schützt den Einsender vor der Gefahr des Verderbens der Waare und gewährt ihm die Möglichkeit, auch solche Lebensmittel an die Central-Markthalle abzusenden, welche bei einer längeren Transport-Dauer ihrer Natur nach zur Sendung gar nicht geeignet wären. Ein weiterer Vortheil besteht darin, daß bei der der Halle ausnahmsweise zugesicherten schnellsten Beförderung nicht die gewöhnlichen, sondern die ermäßigten Frachtsätze der Spezialtarife in Anwendung kommen, und durch die im Zuge befindlichen Verhandlungen noch weitere Frachtermäßigungen anzuhoffen sind.

Wenn nun außer den aufgezählten Vortheilen noch in Betracht gezogen wird, daß die Central-Markthalle unter der Verwaltung der Gemeinde steht, welche daraus keinen Gewinn zu ziehen beabsichtiget, daß die Gemeinde die strengste Kontrole sowohl zum Schutze der Einsender als der Käufer ausübt, der Produzent sonach seine Erzeugnisse mit voller Beruhigung zum kommissionellen Verkaufe ohne persönliche oder sonstige Begleitung an die Halle absenden kann, und dadurch Zeit, Arbeitskräfte und bedeutende Reisekosten erspart, dagegen nur die festgesetzte, mäßige Verkaufsprovision an den Faktor zu entrichten hat, welche kaum einen nennenswerthen Bruchtheil der schon durch die oberwähnten Vortheile erzielten Ersparnisse beträgt, so wird jeder Produzent den ihm durch Beschickung der Halle zufließenden außergewöhnlichen Nutzen gewiß anerkennen.

Naturgemäß werden obige Vortheile eine günstige Wirkung auch für den Käufer und die Consumenten hervorbringen und sonach allen Theilen zu Gute kommen.

Die Hallenverwaltung wird Alles aufbieten, um den strengsten Anforderungen nach allen Richtungen pflichtgetreu zu entsprechen und das Gedeihen der Anstalt im allgemeinen Interesse nach Kräften zu fördern. Die Hallenverwaltung ist mit Vergnügen bereit, falls noch weitere Aufklärungen gewünscht werden sollten, dieselben mündlich oder schriftlich zu ertheilen.

Die Central-Markthalle befindet sich im III. Gemeindebezirke auf dem Platze zwischen der Landstraßer Hauptstraße und der Ungargasse, unmittelbar an der Verbindungsbahn und wird, wenn nicht unvorhergesehene Hindernisse eintreten sollten, im November l. J. dem öffentlichen Verkehre übergeben werden. Der Eröffnungstag wird rechtzeitig in geeigneter Weise bekannt gemacht werden.

Wien im Juli 1865.

Von der Hallen-Verwaltung.

Anhang.

Marktvorschriften

für den Auktions- und Handverkauf in der Central-Markthalle der Stadt Wien.

§. 1. Die Auktionen beginnen bei den verschiedenen Faktorien gleichzeitig auf ein gegebenes Glockenzeichen und zwar täglich mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage, vorläufig um 5 Uhr Morgens.

§. 2. Die Auktionen werden ohne Unterbrechung bis 10 Uhr Vormittags fortgesetzt. Von 11 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags findet der freie Handverkauf statt, wobei der Faktor die Hallenwaaren nicht unter dem bei der nächst vorhergegangenen Auktion erzielten niedrigsten und nicht über den erzielten höchsten Preis verkaufen darf.

§. 3. Dem Käufer steht es frei, die zum Verkaufe gelangenden Waaren vor Beginn der Auktion oder des Handverkaufes zu besichtigen.

§. 4. Jede zur Auktion kommende Hallenwaare muß von dem Auktionator laut und deutlich mit Angabe:

1. der Auktionsnummer,
2. der Gattung und Herkunft der Waare,
3. des Gewichtes, Maßes oder der Stückzahl,
4. des Preises,
5. jeder sonst nöthigen besonderen Bemerkung über die Waare ausgerufen werden.

Der Auktionator ist verpflichtet, jedes Mehrgebot anzunehmen und der Zuschlag darf erst dann erfolgen, wenn das Höchstgebot vorher dreimal laut und vernehmlich ausgerufen worden ist.

Beim freien Handverkauf müssen dem Käufer ebenso die obigen von 1. bis 5. erwähnten Angaben gemacht werden.

§. 5. Für den Auktions- und Handverkauf sind beeidete Faktoren bestellt, welche unter Aufsicht und Kontrole der Commune stehen; dieselben haften mit ihrer Kaution, ihrem sonstigen Vermögen und ihrer Stellung:

a) Für richtiges Gewicht, Maß oder Stückzahl der ausgebotenen, verkauften und übergebenen Waare.

b) Für die Wahrheit aller gemachten Angaben.

§. 6. Sobald eine Parthei Waaren auktionsweise oder im Handverkaufe erstanden hat, übergibt ihr der Commis des Faktors eine Anweisung, womit sich der Käufer zur Kasse des Faktors zu begeben und den Betrag für die erstandenen Waaren zu bezahlen hat. Gegen die vom Kassier saldirte Anweisung wird der Parthei die erkaufte Waare von einem Hallendiener des Faktors an den Ausgang der Halle unentgeltlich getragen. Von dem Momente der erfolgten Uebergabe der Waare durch den Hallendiener an die Parthei, hört jede Haftung von Seite der Halle und des Faktors auf und es ist die Parthei verpflichtet, die erstandene Waare sofort wegzuschaffen.

§. 7. Es steht jeder Parthei frei, die erkauften Waaren ämtlich abwägen oder abmessen zu lassen, in welchem Falle der Diener des Faktors die Waare zum Amtslokale behufs Abmessung oder Abwägung unentgeltlich zu tragen hat. Die Parthei ist jedoch in diesem Falle verpflichtet, die Abwaggebühr, welche bei einem Gewichte bis 200 Pfd. 2 Kreuzer und für jede weiteren 100 Pfd. oder deren Bruchtheil 1 Kreuzer oder die Abmessungsgebühr, welche für 1 Metzen oder dessen Bruchtheil 2 Kreuzer beträgt, gegen Empfangsbestätigung zu bezahlen.

§. 8. Nachdem alle Hallenwaaren mit Einschluß des Betrags der Verzehrungssteuer verkauft werden, so ist von Seite der k. k. Finanzbehörden die Bewilligung erflossen, daß jenen Partheien die Verzehrungssteuer wieder zurückerstattet werde, welche in der Centralhalle angekaufte Waaren binnen 24 Stunden außer den Verzehrungssteuer-Rayon Wiens schaffen. In diesem Falle hat sich die betreffende Parthei an den Faktor zu wenden, welcher das Nöthige nach den bestehenden Vorschriften zu veranlassen hat.

§. 9. Das P. T. Publikum wird höflichst ersucht:

1. Sich an diese vorstehende Hallenordnung zu halten.

2. Ueberhaupt und insbesondere bei den Auktionen die nöthige Ruhe zu beobachten.

3. Den Bediensteten der Halle keine Geschenke oder Trinkgelder zu geben, da ihnen deren Annahme strengstens verboten ist.

Die Gemeinde-Vertretung der Stadt Wien hat diese Anstalt mit der Absicht ins Leben gerufen, um dem produzirenden, konsumirenden und Handel treibenden Publikum die größtmöglichsten Vortheile zu bieten, und ist sonach auch bereit, gerechten Wünschen und Beschwerden möglichst Rechnung zu tragen, weßhalb das P. T. Publikum ersucht wird, allfällige Wünsche oder Beschwerden in das im Hallen-Direktions-Bureau zu diesem Zwecke aufliegende Buch einzutragen.

Von der Hallen Verwaltung.

Tarif

für die acht Classen Hallenwaaren, nach welchen die Provision an die Factoren zu bezahlen ist.

Tarif-Post	Classe	Hallenwaare	Percentual-Provisions-Satz vom Verkaufs-Betrage
	I.	**Fleisch.**	
1		Geschlachtete Rinder und Rindfleisch	2%
2		Geschlachtete Kälber und Schöpsen, mit und ohne Fell, Schweine, dann derlei Fleisch	2%
3		Lämmer, Ziegen, Spanferkel, Jungen	2%
4		Geräuchertes, gesalzenes, gepöckeltes Fleisch und alle Gattungen Würste	3%
	II.	**Zahmes Geflügel.**	
5		Lebend und geschlachtet, in den Federn oder gerupft, wie Hühner, Gänse, Enten, Truthühner, Kapaunen, und Tauben	3%
	III.	**Wildpret und Federwild.**	
6		Hasen, Schwarzwild, Hirsch-, Gems- und Rehfleisch . . .	3%
7		Kleines Federwild und kleine Vögel	4%
8		Fasanen, Auer- und Schildhühner, Wildgänse, Trappen, Wildenten, Birk-, Hasel-, Schnee- und Steinhühner, Waldschnepfen	4%
	IV.	**Fische.**	
9		Alle Gattungen Süßwasserfische	3%
10		Alle Gattungen Meerfische, frisch, gesalzen, marinirt, geräuchert und getrocknet	4%
11		Austern, Krebse, Schildkröten nebst sonstigen Schaalthieren und Frösche	4%
	V.	**Eier und Fettwaaren.**	
12		Eier.	3%
13		Butter, frisch und gesalzen, Rind- und Schweinschmalz, Schweinfett (mit Ausnahme von Schmeer) Gänsefett, Speck, Knochenmark, Käse und Topfen	2%

Tarif-Post	Classe	Hallenwaare	Percentual-Provisions-Satz vom Verkaufs-Betrage
	VI.	**Hülsenfrüchte.**	
14		Alle Arten, nebst Hirse („Brein"), Gries, gerollte Gerste, Kümmel, Anis und Fenchel	2%
	VII.	**Gemüse und Grünwaaren.**	
15		Alle Gattungen im frischen, getrockneten, komprimirten und eingemachten Zustande, ferner Erdäpfel und Schwämme	4%
	VIII.	**Obst.**	
16		Alle Gattungen frisch, getrocknet, gedörrt und eingelegt, Pflaumenmus, Kastanien, Nüsse und Südfrüchte . . .	4%

Außer dieser Provision sind die Faktoren berechtigt, folgende Auslagen in Rechnung zu bringen:

a) Die gemachten Fracht und Abladungskosten.
b) Die bezahlte Verzehrungssteuer.
c) Das Waggeld nach Tarif.
d) Umpackungsspesen, wenn diese nöthig sind.

Vom Gemeinderathe

der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Tarif
für die Hallenträger an der Central-Markthalle.

Rayon Nr.	Name des Bezirkes	Tarifsatz in Oest. W. bis 20 Pf.	über 20 Pf. bis 50 Pf	über 50 Pf. bis 100	Anmerkung.
		Kreuzer			
I.	Innere Stadt Landstraße	10	20	30	Ueber 100 Pfd. ist für weitere je 20 Pfd. eine Mehrgebühr von 4 kr. zu entrichten. Ein Bruchtheil unter 20 Pfd. wird für volle 20 Pfd. gerechnet.
II.	Leopoldstadt Wieden	15	25	35	Ueber 100 Pfd. ist für weitere je 20 Pfd. eine Mehrgebühr von 5 kr. zu entrichten. Ein Bruchtheil unter 20 Pfd. wird für volle 20 Pfd. gerechnet.
III.	Margarethen Mariahilf Neubau Josefstadt Alsergrund	20	30	40	Ueber 100 Pfd. ist für weitere je 20 Pfd. eine Mehrgebühr von 6 kr. zu entrichten. Ein Bruchtheil unter 20 Pfd. wird für volle 20 Pfd. gerechnet.

Nähere Bestimmungen.

1. Vom Momente der Uebergabe der verkauften Waare an die Käufer hört die Haftung der Halle auf, und es tritt die Waare unter die Obhut des Eigenthümers, der für die sofortige Wegschaffung derselben Sorge zu tragen hat.

Zu diesem Behufe steht dem P. T. Publikum eine hinreichende Anzahl von bestellten Hallenträgern zur Verfügung, welche als solche durch ein außer ihrer Nummer auf der Brust zu tragendes Blechschild mit den Buchstaben C. M. H. (Central-Markt-Halle) erkennbar sind.

2. Jeder dieser Träger ist verpflichtet, über Aufforderung der Partei die ihr gehörige Waare nach dem ihm bezeichneten Orte ungesäumt zu bringen und ist dabei an die Preise des obenstehenden Tarifes gebunden, wovon er jeder Zeit ein Exemplar bei sich zu führen und auf Verlangen vorzuweisen hat. Für den erhaltenen Trägerlohn hat er die entsprechende Marke auszuhändigen und darf außerdem ein Trinkgeld weder beanspruchen noch annehmen.

3. Das P. T. Publikum ist keineswegs gehalten sich an diese Hallenträger ausschließlich zu wenden, sondern kann sich auch anderer oder eigener Dienstleute bedienen; doch darf mit den Käufern kein Träger oder Diener die Hallen-Verkaufsräume betreten, sondern es haben sich diese Diener nur außerhalb derselben in den Hof- und Zufahrtsräumen aufzuhalten.

Im Interesse der Markt-Halle, sowie im Interesse des an der Halle verkehrenden P. T. Publikums wird ersucht, Wünsche oder allfällige Beschwerden in das zu diesem Zwecke im Direktions-Bureau aufliegende Wünsche- oder Beschwerde-Buch einzutragen.

Von der Hallen-Verwaltung.

